

**Sekretariat Landrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. Dezember 2022

### **§ 86**

#### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Nachsorge von Deponien)**

(Berichte Regierungsrat, 22.11.2022; Kommission Energie und Umwelt, 1.12.2022)

## **Eintreten**

*Cinia Schriber*, Mitlödi, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Das vorliegende Geschäft befasst sich mit der Nachsorge von Deponien. Die Kommission trat einstimmig auf die Vorlage ein und beriet diese intensiv wie auch kontrovers. Das spiegelt sich im knappen Resultat in der Schlussabstimmung wider. Es flossen jedoch keine kommissionsseitigen Änderungen in die Vorlage ein. – Die Grundlage für das heutige Geschäft ist das eidgenössische Umweltschutzgesetz. Dieses besagt, dass der Kanton Abgaben für die Nachsorge einer Deponie vorsehen kann. Der Landrat befindet heute über den neuen Artikel 35a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, der diese Abgabe regelt. Eine Kommissionsminderheit setzte sich dafür ein, auf die Vorlage zu verzichten. Sie vertrat die Meinung, dass die Nachsorge einer Deponie bislang auch mit einer individuellen Handhabung und ohne genaue Regelung funktioniert habe und nur zwei Deponien im Kanton vorhanden seien. Eine Mehrheit der Kommission sprach sich jedoch für eine Nachsorgeregelung aus. Es soll schon während der Planungsphase einer Deponie ein Konzept vorhanden sein, das vorausschauend die Dauer der Nachsorge, die Pflichten des Deponieinhabers während der Nachsorge und die Nachsorgekosten festlegt. Zudem ist mit der Abgabe in den Nachsorgefonds während des Deponiebetriebs gewährleistet, dass die finanziellen Mittel für die Nachsorge der Deponie zur Verfügung stehen. Es geht darum, das Risiko, dass ein allfälliger nachfolgender Betreiber oder gar der Steuerzahler für die Nachsorge einer Deponie aufkommen muss, zu minimieren. – Zu danken ist Landesstatthalter Kaspar Becker und Petra Vögeli, Leiterin der Abteilung Umwelt und Energie, für die Erläuterungen zur Vorlage. Dank gebührt auch Departementssekretärin Martina Rehli für ihre Arbeit und die Protokollführung und allen Kommissionsmitgliedern für ihre engagierten Diskussionsbeiträge.

*Cyrill Schwitter*, Näfels, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, votiert im Namen der Die-Mitte-/GLP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Bundesgesetzgebung verlangt, dass die Nachsorge von Deponien nicht zulasten der Allgemeinheit geht. Der gesuchstellende Deponiebetreiber muss bereits im Bewilligungsprozess ein Nachsorgekonzept vorlegen können. Wenn der Deponiebetreiber in Konkurs geht und nicht mehr für die Nachsorgefinanzierung aufkommen kann, ist

es schlussendlich Sache der Allgemeinheit, die Kosten für die Nachsorge zu tragen. Bis anhin wurde die Nachsorgeregelung jeweils vom Departement situativ beurteilt und geregelt. Damit es aber eine klare Regelung gibt, soll die Nachsorgefinanzierung über einen Nachsorgefonds sichergestellt werden. Damit kann das Risiko für die Allgemeinheit minimiert werden. Zudem gibt es im Kanton Glarus geogene Belastungen wie etwa Arsen. Das macht eine klar geregelte Nachsorge umso wichtiger, auch aus finanzieller Sicht.

*Sabine Steinmann*, Oberurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der SP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Die Nachsorge ist die letzte Phase in der Deponieplanung. Darin wird der Boden wieder in der ursprünglichen Qualität erstellt. Im Vorschlag des Regierungsrates ist vorgesehen, dass die Kosten je nach Lage und geogener Belastung wie etwa durch natürlich vorkommendes Arsen festgelegt werden. Die Kosten werden also recht genau für jede Deponie berechnet und nicht nach Kubikmeter, wie etwa bei gewissen Deponietypen im Kanton Zürich. Das ist gut. Künftig bleiben die Kosten nicht an den Steuerzahlern hängen, wenn ein Deponiebetreiber in Konkurs geht. Der letzte Betreiber muss auch nicht mehr befürchten, dass er die ganze Nachsorge finanzieren muss, weil man schon von Anfang an Geld für die Nachsorge zurücklegt. Es wird in Zukunft weitere Deponien geben. Dann ist man bereit, reagiert nicht bloss, sondern schaut und plant voraus. Das wünscht sich der Landrat ja die ganze Zeit vom Kanton. Hier wurde die Verwaltung von sich aus tätig. Die Arbeit ist gemacht. Vor allem aber werden alle Deponien gleichbehandelt. Die Regeln sind klar und für alle gleich.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission und Regierungsrat. – Nachsorge ist Pflicht. Das Bundesgesetz gibt diese vor. Diese Gesetzesänderung erlaubt eine saubere, einheitliche Regelung für die heutigen und künftigen Deponien. In erster Linie geht es darum, dass die Kosten für die Nachsorge nicht plötzlich von der Allgemeinheit finanziert werden müssen. – Zu danken ist der von Landrätin *Cinia Schriber* präsidierten Kommission, die sehr intensiv diskutierte und verschiedenste Aspekte ausleuchtete.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.